



Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie

**Anhang F**  
**zu den Richtlinien der GTFCh**  
**zur Qualitätssicherung bei**  
**forensisch-toxikologischen Untersuchungen**  
**sowie**  
**forensisch-chemischen Untersuchungen von**  
**Betäubungs- und Arzneimittel**  
**Beschlüsse der GTFCh für den Bereich**  
**forensische Toxikologie / Chemie**

*Autoren:*

***Mitglieder des AK Qualitätssicherung,***  
***Mitglieder des AK Analytik der Suchstoffe***

Seite 1 von 4

Version 01

**Änderungshinweise:**

Neuerstellung

Datum

10.12.2019

Seite

--

**Inhaltsverzeichnis**

1	Einführung.....	2
2	Beschlüsse.....	2
	Zu Punkt 7.8.2.1 (f): Verfahrensangaben in Ergebnisberichten.....	2
	Zu Punkt 7.8.2.1 (i): Angabe der Zeitdaten von durchgeführten Labortätigkeiten.....	2
	Zu Punkt 7.8.2.1 (l): Bezug der Ergebnisse auf untersuchte Proben.....	3
	Zu Punkt 7.8.2.1 (o): Verzicht auf manuelle Unterschriften auf Befundberichten.....	3
	Zu Punkt 7.8.3.1 (c): Angabe der Messunsicherheit .....	4

## **1 Einführung**

Im Folgenden finden sich zu einzelnen Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 Beschlüsse der Arbeitskreise Qualitätssicherung und Analytik der Suchtstoffe der GTFCh. Die für den Bereich Forensische Toxikologie und Forensische Chemie fachspezifischen Beschlüsse sind den Normpunkten zugeordnet.

Diese Anlage wird fortlaufend aktualisiert. Jeweilige Änderungen sind den Änderungshinweisen zu entnehmen. Das Datum der Verabschiedung durch den Vorstand ist für die einzelnen Beschlüsse angegeben. Neue Versionen des Anhangs F sind mit Veröffentlichung auf der Homepage gültig.

## **2 Beschlüsse**

### **Zu Punkt 7.8.2.1 (f):**

#### **Verfahrensangaben in Ergebnisberichten**

Die Arbeitskreise Qualitätssicherung und Analytik der Suchtstoffe der GTFCh sind der Auffassung, dass es im Hinblick auf Punkt 7.8.2.1 (f) der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 (Bezeichnung des angewandten Verfahrens) ausreichend ist, auf forensischen Prüfberichten das Prüfverfahren anzugeben. Ein Bezug auf die Arbeitsanweisung (Kurztitel) und deren Version (Ausgabestand/-datum) ist verzichtbar, um die Übersichtlichkeit der Prüfberichte zu erhalten. Die Kenntnis des Verfahrens lässt eine Beurteilung der Ergebnisse zu, wohingegen aus der Kenntnis der Kurztitel bzw. des Ausgabestands der Arbeitsanweisung kein darüber hinausgehender verwertbarer Nutzen abzuleiten ist. Einzelheiten und Versionen aller angewandten Prüfverfahren müssen jederzeit auf Nachfrage mitgeteilt werden können.

(Verabschiedet durch Vorstandsbeschluss vom 27.06.2019)

### **Zu Punkt 7.8.2.1 (i):**

#### **Angabe der Zeitdaten von durchgeführten Labortätigkeiten**

Die Arbeitskreise Qualitätssicherung und Analytik der Suchtstoffe der GTFCh halten es im Hinblick auf Punkt 7.8.2.1 (i) der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 für ausreichend, auf forensischen Ergebnisberichten das Datum des Beginns des Analysenganges und das des Abschlusses anzugeben. Einzelheiten des Analysenganges müssen jederzeit auf Nachfrage mitgeteilt werden können.

In akkreditierten forensischen Laboratorien wird jeder Teilschritt einer Analyse innerhalb des gesamten Analysenganges dokumentiert, so dass das Vorgehen lückenlos aufgezeichnet wird und nachvollziehbar ist, wer welchen Analysenschritt wann durchgeführt hat. Aufgrund des in der Norm nicht klar definierten Begriffs "Labortätigkeit" müssten im Befundbericht die Daten jedes einzelnen Teilschrittes explizit aufgeführt werden, was bei einem in der forensischen Analytik typischen komplexen Analysengang zu einer nicht sinnvollen Auflistung einer Vielzahl von Datumsangaben führen und den Aufwand für die Befunderstellung in einem nicht vertretbaren Maß steigern würde, ohne zu einem qualitativ besseren Befund zu führen.

(Verabschiedet durch Vorstandsbeschluss vom 15.03.2019)

#### **Zu Punkt 7.8.2.1 (I):**

##### **Bezug der Ergebnisse auf untersuchte Proben**

Eine Aussage im Befundbericht bzw. Gutachten, dass sich die Ergebnisse nur auf die geprüften bzw. beprobten Gegenstände beziehen, kann entfallen, wenn die sichergestellten bzw. untersuchten Proben/Gegenstände aufgeführt sind und ersichtlich ist, dass sich die analytischen Ergebnisse direkt darauf beziehen. Gegebenenfalls zitierte weitergehende Befunde müssen klar abgegrenzt und zugehörige Proben/Gegenstände und das durchführende Labor (bei Fremdbefunden) benannt sein.

(Verabschiedet durch Vorstandsbeschluss vom 10.12.2019)

#### **Zu Punkt 7.8.2.1 (o):**

##### **Verzicht auf manuelle Unterschriften auf Befundberichten**

Die Arbeitskreise Qualitätssicherung und Analytik der Suchtstoffe der GTFCh halten es für erforderlich, dass forensische Befunde manuell unterschrieben werden. Dies ist zumindest bei durch Privatpersonen veranlassten Untersuchungen, deren Befunde direkt an den Auftraggeber übermittelt werden, im Hinblick auf die Fälschungssicherheit unverzichtbar. Bei allen Befundberichten / Gutachten ist es essentiell, dass es, beispielsweise durch Unterschrift, klar ersichtlich ist, dass der Bericht / das Gutachten freigegeben ist und wer die vollständige Verantwortung für den Inhalt übernimmt. Abweichungen (z. B. Zulässigkeit eines Vidierungssystems) für nicht an private Auftraggeber herausgegebene Befunde / Gutachten sind mit dem Auftraggeber und den involvierten Institutionen zu vereinbaren.

(Verabschiedet durch Vorstandsbeschluss vom 15.03.2019)

**Zu Punkt 7.8.3.1 (c):****Angabe der Messunsicherheit**

Sofern nicht explizit vom Kunden gefordert, kann die Angabe der Messunsicherheit bei Konformitätsbewertungen im Prüfbericht / Gutachten entfallen, wenn die dabei zugrunde gelegten Grenzwerte bereits derartige Sicherheitszuschläge beinhalten (z.B. zu Substanzen aus der Anlage des § 24a (2) StVG, Blutalkoholkonzentrationsgrenzwerte für die Beurteilung der Fahrsicherheit).

(Verabschiedet durch Vorstandsbeschluss vom 10.12.2019)